

Luzerner Tagblatt.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

N^o 217.

Abonnementspreise:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
in der Post bestellbar	Fr. 12. 80	Fr. 8. 40	Fr. 3. 40
in der Zeitung zum Erlangen	12. —	8. —	3. —
in der Zeitung	10. —	5. —	2. 50

Erhalten täglich mit Ausnahme des Montage.
Redaktions- und Expeditionsbureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Rommarkt.

Insertionspreise:

Der Stadt und dem Canton Luzern und die an Kopf der Inserentenliste genannten Kantone
Die einseitige Zeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen 8 "

Für die übrige Schweiz und das Ausland:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Retraite-Beile (Zeit-Schrift): 50 Cts.
Inserat-Aufnahme (größere bis 9 Ubr, kleinere bis 10^{1/2} Ubr) in dem
Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Filiale Rommarkt

Samstag, Grails-Beilage (Jeden Freitag die deutsche Uebersetzung „Wöchentliche Unterhaltungen“) Grails-Beilage 16. September 1893.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Schäferselbst. — Eidgenossenschaft. — Vermischte Nachrichten. — Marktberichte.
Inhalt der Beilage: Eidgenossenschaft. — Vermischte Nachrichten.

Luzerner Geschichtskalender.

16. September.

1682. Die Rat in Sursee läßt das von Mate in Luzern („wegen den erkrankten todesenden Romisten und Himmelskuten“) angeordnete Langenrot verfallen, obgleich es ihnen, wie das Protokoll sagt, seitdem verboten. (Die Herren in Luzern erst drücken erst am 22. Febr. 1736 die Mandatslose, fanden den Ausdruck seitdem anständig und ließen eine heile Gegenbemerkung ins Protokoll einbringen: Sursee habe zu gehören und sich den Mandaten zu unterwerfen.)

1710. Die bischöflichen Visitatoren berichten u. a.: 1. Der August nehme so abnehmend, daß man den Dikan und den einjährigen Priester nicht mehr unterscheiden könne. 2. Die Dekane seien apostrophische Männer, allein oft zu nachlässig. 3. Das Volk sei so schüchtern, daß es oft an Materie zur Absolution mangle. 4. Es gebe zu viele „Riben“. 5. Die Weidhüter sollen früher gelichtet werden und bessere Ordnung in denselben herrschen u. s. w.

1795. Beginn des dreitägigen Erbkrampfes, welcher in Weggis (Oberdorf) 28 Häuser, eine Kapelle und 15 andere Gebäude zerstörte und viel Land verwüstete.

† Bundesrat. Buchonnet.

(Mit dem Bild des Verstorbenen.)

Die Trauertunde vom plötzlichen Hinscheiden des Bundesrates Buchonnet hat überall im Schweizerland schmerzliche berührt. Der Name Buchonnet hat einen guten Klang, und seit Stämpfli hat wohl keiner mehr eine so große Popularität gehabt, wie er. Das Vaterland trauert um einen hochbegabten Staatsmann, einen pflichtgetreuen, unbesiegbaren Beamten und braven Eidgenossen.

Louis Buchonnet von St. Saphirin wurde am 28. April 1834 in Lausanne geboren, wo sein Vater, der sich eines nicht unbedeutenden Rufes als Rechtslehrer erfreute, diesem Beruf oblag. Die Mutter war eine Engländerin. Der Sohn widmete sich nach in Lausanne absolvierten Gymnasialstudien dem Studium der Jurisprudenz. Daneben betrieb er auch mathematische und naturwissenschaftliche Studien und erwarb sich durch bedeutende Kenntnisse in der Geschichte und ein reiches nationalökonomisches Wissen. Die Rechtswissenschaften erlernte er durch seine lebhafteste und rasche Auffassungsgabe, sein schon früh ganz bemerkenswerter Nebenberuf sicherten ihm rasch einen bedeutenden Einfluß auf seine Kommilitonen (1850-1856). Er war einer der Gründer des Studentenvereins „Holoetia“, welcher wesentlich dazu beitrug, dem Nationalismus im Canton Waadt zum Durchbruch zu verhelfen. Buchonnet bewährte diese Substantenverbindung immer ein freundliches Andenken und war stets ein eifriges Ehrenmitglied derselben.

1850 trat er als Praktikant in das Advokaturbüro von Professor Rogione-Trögler ein, wofür er zwei Jahre verblieb. Im Jahre 1858 bestand er glänzend das Staatsexamen und ging dann zur Vollendung seiner Studien nach Paris und London. 1860 eröffnete er in Lausanne ein Advokaturbüro, das bald zu den geschäftlichsten des Waadtlandes wurde. Veranlaßt in allen causes célèbres des Waadtlandes war Buchonnet als Advokat tätig, und auch von auswärts wurde sein Rat gesucht; er vertrat über ein reiches juristisches Wissen, eine eminente Auffassungsgabe und klaren Verstand. Nur ungen und nur auf das inländische Wüten und Drängen seiner Freunde gab er die Advokatur auf, als (1868) Staatsrat Alfry Bundesrat und er an seiner Stelle zum Staatsrat gewählt wurde. Er war anerkanntermaßen das geistige und faktische Haupt der Regierung, nachdem er schon vorher als Mitglied des Großen Rates, in den er 1863 kam, und des Nationalrates, dem er seit 1866 angehörte, eine hervorragende Stellung sich erworben hatte. Als Vorkämpfer des Erziehungsdepartementes leitete er für das Unterrichtswesen der Waadt Großes. 1874 nahm er die Advokatur wieder auf.

Die wichtigste politische Rolle spielte Buchonnet in den eigentümlichen Nationalbewegungen zu Anfang der Sechzigerjahre. Seine Motion im Nationalrat (dem er 1869 und 1875 präsidirte) betr. die Unterstellung des Reiches der Ehe unter den Schutz des Bundes brachte die Bundesrevision in Gang. Der Entwurf vom Jahre 1873 war Buchonnet zu jener Zeit; er brachte ihn in Verbindung mit Dubs und dem ultramontanen Führer zum Falle. Allein die Einsicht, daß eine Stärkung der Bundesgewalt nach vorliegenden Umständen ein zur unabwendbaren Notwendigkeit geworden sei, führte ihn dazu, mit Salomon Weiler und Oberst Emil Frey und einigen andern Mitgliedern der eidgen. Räte eifrig an einer Verabstimmung zwischen Dubs und Weiler, zwischen Zentralisten und Föderalisten zu arbeiten. Das Resultat dieser Bemühungen war der bekannte Kompromiß, auf dem



A. X. A. J. ULLMER, L. B. B. B. B.

die neue Bundesverfassung vom Jahre 1874 hervorzuheben. Daß die welsche Schweiz sich allmählich mit dieser Verfassung ausöhnte, ist vorwiegend das Verdienst Buchonnets.

In Anerkennung seiner Verdienste und seiner bundesfreundlichen Haltung wurde er am 3. März 1881 in den Bundesrat gewählt, in welchem die welsche Schweiz seit 1875 nur einen Vertreter hatte. Nur mit Widerstreben nahm er die Wahl an. Als Führer der Waadtländer Radikalen nahm er eine unabhängige Stellung ein und besaß große Macht im Parlament; zudem mußte er eine gute Prozeß und angenehme Lebensverhältnisse verlassen. Schließlich gab er nach und wurde eine wahre Stütze unserer obersten Exekutive.

Neben Welti war er der angesehenste Bundesrat; jener hatte etwas von einem Diktator an sich; Buchonnet wurde der schweizerische Gambetta genannt. Es wäre schwierig, zu entscheiden, welcher von beiden über mehr Geist, Wissen und Arbeitskraft verfügte; Welti war mehr Bureaukrat, Buchonnet mehr mit dem praktischen Leben im Kontakt, mehr zum Nachgeben und Vermitteln geneigt.

Als Chef des Justizdepartements war Buchonnet eine Stütze der auf Vereinheitlichung des Zivil- und des Strafrechts gerichteten Bestrebungen. Sein föderalistischer Standpunkt entzog ihm nicht der Einsicht, daß der Bund gewisse Dinge besser besorge als die Kantone. An den Vorarbeiten für das Obligationenrecht hatte er sich schon im Nationalrat eifrig beteiligt. Was er für das Zustandekommen des Betreibungs- und Konkursgesetzes getan, wie er die Vereinheitlichung des Strafrechts vorbereitete, das ist allbekannt. In Anerkennung seiner staatsmännischen Verdienste wählte ihn die Bundesversammlung zummal, 1883 und 1890, zum Bundespräsidenten. Seine Verdienste um die Entwicklung des Bundesrechts überhaupt und um das Betreibungs- und Konkursgesetz insbesondere ernte die juristische Fakultät der Universität Bern durch die Ernennung zum Doctor juris honoris causa.

Ob all' den zum Teil großen gesetzgeberischen Arbeiten, von denen wir noch das neue Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, dessen Wirksamkeit mit Anfang des nächsten Monats beginnt, nennen, wurden die laufenden Geschäfte nicht vernachlässigt. Es gab viele schwierige Rechtsfälle zu entscheiden. Allen konnte es der Justizdirektor begreiflicher Weise nicht treffen, und haben und drüben, auch von einem Teil unserer luzernerischen Liberalen in einer bekannten Angelegenheit, wurden ihm Vorkaufe gemacht; aber niemand legte Zweifel in die Redlichkeit seines Willens und seinen Rechtsinn.

Im persönlichen Umgang war Bundesrat Buchonnet von der denkbar größten Liebenswürdigkeit. Überdem schenkte er Höflichkeit, und für jeden Fall ein paar Minuten Zeit.

Seit langem litt Buchonnet an einem Herzfehler, der selber oder später eine Katastrophe herbeiführen mußte. Nachdem er aber anscheinend so getätigt von der Kur in Gherbers nach Wien zurückgekehrt war, glaubte man ihm eine längere Lebenszeit zu sprechen zu dürfen. Nun hat ihn der Tod unerwartet schnell mitten aus der Welt abgerufen.

Dr. Buchonnet war zweimal verheiratet, zuerst mit der Tochter seines früheren Prinzipals Prof. Rogione-Trögler, bei

nach in jungen Jahren starb und ihm zwei Söhne hinterließ, und dann (seit 1874) mit der Tochter des waadtländischen Obergerichtes Bourgoignon, welche ihm eine liebevolle Lebensgefährtin und während seiner langen Krankheit eine treubeherrschte Pflegerin war.

Louis Buchonnet hat sich im Dienste des Vaterlandes aufgeopfert; schon längst legte seine schwankende Gesundheit den Rücktritt von den Geschäften nahe; aber er harrete aus und ist wie ein tapferer Soldat auf dem Felde der Ehre gestorben. Um ihn trauert das ganze Land.

Eidgenossenschaft.

— 1 Bundesrat Buchonnet. Seit Donnerstags nachmittag weht auf dem Bundesratshaus die mit Trauerfahnen umwickelte eidgenössische Fahne auf Halbmast. Die Leiche des Hrn. Bundesrats Buchonnet wird in Lausanne beerdigt werden. Die Beerdigung in diese Stadt soll Samstag, die Beerdigung dort am Sonntag oder Montag stattfinden. Zimmerlin ist zu bemerken, daß in dieser Beziehung noch keine definitiven Anordnungen getroffen sind. Der Bundesrat wird heute (Freitag), soweit an ihm, das Nötige beschließen; im Moment des Todes des Hrn. Buchonnet waren nur zwei Mitglieder dieser Behörde, Eggen und Häuser, in Bern. Die andern waren entweder im Urlaub abwesend oder nahmen an den Wanderversammlungen teil.

— Bronze-, Kupfer- und Nickelmünzen nach Belgien. Einfuhrbeschränkung. Infolge erhaltener Mitteilung dürfen in Belgien Bronze-, Kupfer- und Nickelmünzen, welche nicht gesetzlichen Kurs haben, nicht eingeführt werden. Von Vorstehendem ist im Anhang zu den Jahrgangsbüchern (inkl. Postsklavier) für das Ausland unter Abteilung II, Seite 2, unter 1. Belgien, nach dem zweiten Alinea, Vormerkung zu nehmen.

— Luzern. Eidgen. Freitag. Im letzten Abbl. ist die regierungsamtliche Verordnung über die Feier des eidgen. Festtages veröffentlicht. Alle Wirthe- und Kaffeehäuser sollen Sonntag den 17. September bis abends 5 Uhr geschlossen bleiben und dürfen nur für Durchreisende, die sich jeder Störung der sonntäglichen Ruhe zu enthalten haben, geöffnet werden. Sämtliche Handlungen und Kränzen, Magazine, Kaffeegeschäfte u. s. w., mit Ausnahme der Bäckereien und Apotheken, dürfen an diesem Tage vor der genannten Abendstunde gleichfalls nicht geöffnet werden. Die Aufhebung jeder Art öffentlicher Spiele und Konzerte, die Abhaltung von Lustfahrten, überhaupt alles, was die feierliche Stille des Tages stören könnte, sind untersagt.

— Jagdpatente 1. Klasse (für die Flugjagd) sind 107 gelöst worden.

— Kantonalen Gewerbe-Ausstellung. Die Lufe finden beim Publikum sehr guten Anklang, so daß nun auch die zweite Los-Emission von 20,000 bis auf ca. 3000 Stück vollständig vergriffen ist. Die letztere werden, da eine weitere Los-Emission nicht mehr stattfinden wird, zum Verkauf in der Ausstellung reserviert, sind also auch dort noch, so lange Vorrat, erhältlich.

— Stadtratswahl in Luzern. Bereits sind Namen für einen neuen städtischen Finanzdirektor genannt worden; die Sache ist auch wirklich so wichtig, daß eine öffentliche Besprechung sehr am Platze ist.

Die beiden zuerst in die Öffentlichkeit gebrungenen Namen haben allerdings einen guten Klang; allein wir möchten bei diesem Anlaß die Frage ventilieren, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wiederum das Holz in der eigenen Verwaltung zu suchen. Wir sind nämlich der Ansicht, daß z. B. Baumie, die eine Reihe von Jahren auf ihrem Posten ausgeharrt und in guten und bösen Tagen das Wohl der Stadt gewahrt haben, den Vorrang haben dürfen, und wir halten im gegebenen Falle (sowohl den Finanzsekretär (Steuerfiskus) als den Stadtkassier durchaus schätzbar, den Posten zu verlassen.

Wir halten prinzipiell den Kurs für richtig, daß das System des Avancements nicht ohne Not gegeben werden sollte. So macht es bekanntlich auch der Staat, und es muß immer scheinen, als ob eine andere Maßnahme etwas Ungerechtes an sich habe. Es ist eine Entmutigung für die viele Jahre auf ihren Posten ausdauernden Beamten, wenn in absehbarer Zeit die Möglichkeit vorhanden ist, ihre Stellung zu verbessern, und es muß für subalternen Beamte gewiß kein erhebendes Gefühl sein, wenn jeweiligen für bessere Stellen ganz fernstehende Berufstätigkeiten jenseits hinein geschoben und verdiente und bewährte Leute an die Wand gedrückt werden. Man frage nur herum unter dem Volke — diese Ansicht wird überall geteilt.